

Einführungsverordnung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft im OECD-Zwei-Säulen-Modell (EV OECD-Zwei-Säulen-Modell)

vom 13.12.2023 (Stand 01.01.2024)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹⁾ und Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV)²⁾,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes gemäss Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 BV.

Art. 2 *Berücksichtigung der Einwohnergemeinden*

¹ Der Kanton überweist den zu berücksichtigenden Einwohnergemeinden (Art. 247 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG]³⁾) jeweils 33 Prozent der eingegangenen Ergänzungssteuern gemäss Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 BV.

² Zu berücksichtigen sind Einwohnergemeinden, sofern ihnen Geschäftseinheiten gemäss Artikel 3 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Dezember 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)⁴⁾ steuerlich zugehörig sind und diese eine Ergänzungssteuer gemäss Absatz 1 getragen haben.

³ Sind mehrere Einwohnergemeinden zu berücksichtigen, so wird der Anteil nach Höhe des massgebenden Gewinns der einzelnen Geschäftseinheiten verteilt.

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ BSG [101.1](#)

³⁾ BSG [661.11](#)

⁴⁾ SR [642.161](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
23-117

Art. 3 *Berücksichtigung der Kirchgemeinden*

¹ Der Kanton überweist den zu berücksichtigenden Kirchgemeinden (Art. 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz, LKG]⁵⁾) jeweils fünf Prozent der eingegangenen Ergänzungssteuern gemäss 197 Ziffer 15 Absatz 6 BV.

² Artikel 2 Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss für die Kirchgemeinden.

Art. 4 *Berücksichtigung im harmonisierten Steuerertrag*

¹ Die Anteile an der Ergänzungssteuer gemäss Artikel 2 fliessen in den harmonisierten Steuerertrag gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)⁶⁾.

Art. 5 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Bern, 13. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Müller
Der Staatsschreiber: Auer

⁵⁾ BSG [410.11](#)

⁶⁾ BSG [631.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
13.12.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	23-117

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	13.12.2023	01.01.2024	Erstfassung	23-117